

## Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Veitenmädle II“

- 2.18 Gestaltung der Gebäudeaußenflächen:  
Material, Farbe u. Struktur sind der landschaftlichen und landschaftstypischen baulichen Umgebung anzupassen.
- 2.19 Geländegestaltung: Auffüllungen und Abgrabungen sind genehmigungspflichtig und in den Bauvorlagen darzustellen. Die Geländeverhältnisse zur Straße und Nachbargrundstück dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 2.10 Nebengebäude und Garagen:
- 2.21 Garagen sind nach Möglichkeit in die Gebäude einzubeziehen.
- 2.22 Ist der Einbau von Garagen in das Gebäude aus wirtschaftlichen, topographischen oder sonstigen bautechnischen Gründen nicht zumutbar, so können die Garagen in den mit „Ga“ gekennzeichneten Flächen und innerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen erstellt werden.
- 2.23 Garagen sind mit einzuplanen, wenn sie auch erst später erstellt werden.
- 2.24 Wird eine Garage im baulichen Zusammenhang mit einer solchen auf dem Nachbargrundstück erstellt, so muss sie mit dieser eine baulich harmonische Einheit bilden.
- 2.25 Gebäudehöhen bei Garagen im seitlichen Grenzabstand:  
gemäß § 7, Abs. 1 der LBO
- 2.26 Dachform bei Garagen im seitlichen Grenzabstand:  
Flachdach oder Satteldach gemäß § 7, abs. 1 der LBO
- 2.27 Nebenanlagen i.S. § 14 (1) sind nur innerhalb der bebaubaren Grundstücke zulässig.
- 2.28 Sonstige Festsetzungen:
- 2.29 Die nicht überbauten Flächen sind als Grünflächen anzulegen.
- 2.30 Innerhalb der ausgewiesenen Sichtflächen ist eine Bebauung oder eine Bepflanzung über 0,80 m – gemessen von O.K. Fahrbahn – nicht zulässig.
- 2.31 Die Gesamthöhen der Einfriedigungen dürfen nicht mehr als 0,80 m betragen.
- 2.32 Einfriedigungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind als Hecken hinter 10 cm hohen Steineinfassungen oder als einfache Holzzäune auf 10 cm hohen Sockelmauern zu gestalten.
- 2.33 Stacheldrähte sind als Einfriedigung nicht zulässig.
- 2.34 Mülltonnenbehälter sind in den Bauvorlagen darzustellen und so einzuplanen, dass sie von der Straße aus nicht eingesehen werden können.